



II— 2687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

5.143/10-IV 2/77

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Zu Zahl 1287/J-NR/77

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (1287/J), betreffend Auslegung des § 143 StGB (bewaffneter Raub) durch den Obersten Gerichtshof, beantworte ich wie folgt:

Zu 1: Ja.

Zu 2: Zufolge der rechtlichen Beurteilung der zuständigen Staatsanwaltschaft, die sich dabei auch auf Kommentatoren zum Strafgesetzbuch und auf die jahrzehntelange Rechtsprechung zur vergleichbaren Strafbestimmung des § 192 des früheren Strafgesetzes berufen kann, auf die auch die Erläuterungen der Regierungsvorlage 1971 zum § 143 StGB Bezug nehmen, hat ein Delikt vorgelegen, das nach der gesetzlichen Strafdrohung gemäß den §§ 13 und 14 StPO in die Zuständigkeit des Schöffengerichtes fällt.

Zu 3: Die Entscheidung ist nicht im verstärkten Senat erfolgt. Die im § 8 des Bundesgesetzes vom 19.6.1968, BGBl. Nr. 328, über den Obersten Gerichtshof, vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Entscheidung lagen nicht vor; insbesondere bedeutet die Entscheidung kein Abgehen von einer ständigen Rechtsprechung. Die auf derselben Rechtsansicht beruhenden früheren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu § 143 StGB sind in den Entscheidungsgründen zitiert, die vollständig in der Österreichischen Richterzeitung Nr. 5/77, Seite 108 f., veröffentlicht wurden.

Zu 4: Das Bundesministerium für Justiz war mit dieser Strafsache nicht befaßt.

Ich möchte an meine aus Anlaß der Kritik an einer anderen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes gemachte Äußerung anknüpfen und feststellen, daß der österreichische Gesetzgeber mit dem modernen Strafgesetzbuch wirksame Sanktionen gegen den gefährlichen Rechtsbrecher geschaffen hat, die auch von den Strafgerichten voll eingesetzt werden. Die in der Anfrage besorgten Beweisschwierigkeiten bei Anwendung des erhöhten Strafsatzes in Einzelfällen haben während der Geltung des früheren Strafgesetzes, zu dem die Gerichte dieselbe Rechtsansicht vertreten haben, keinerlei Anlaß zu kriminalpolitischen Bedenken gegeben. Eine strengere Bestrafung nur auf eine nicht bewiesene bloße Möglichkeit des Vorliegens eines Tatbestandsmerkmals hin wäre auch als Verdachtsstrafe mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates nicht zu vereinbaren. Zu einer Verunsicherung, die österreichischen Gerichte im allgemeinen oder der Oberste Gerichtshof im besonderen seien zu milde oder würden das neue Strafgesetzbuch zu wenig wirksam handhaben, besteht keinerlei Anlaß; insbesondere nicht im Zusammenhang mit der in der Anfrage behandelten Entscheidung. Mit einer solchen Verunsicherung schwächt man nur die vom Strafgesetz erwartete generalpräventive Wirkung.

25. Juli 1977

Der Bundesminister :

